



Stadt Gifhorn

# Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen für die  
Erhaltung von Baudenkmalen in der Stadt Gifhorn  
(Fassadenzuschuss-Richtlinie)

In Kraft getreten am 01.06.2026

## **1. Verwendungszweck**

- 1.1. Zur Erhaltung oder Erneuerung von Baudenkmalen des gesamten Stadtgebietes werden Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 1.2. Zuschüsse können auch gewährt werden im Fall der Neuerstellung, wenn sich das neue Gebäude in die historische Bebauung einfügt (Ensemblebildung).
- 1.3. Punkt 1.2 gilt analog für die Erneuerung von Fassaden.
- 1.4. Über die Frage, ob die Voraussetzungen zu Ziffer 1.1 bis 1.3 gegeben sind, entscheidet die Stadt Gifhorn.
- 1.5. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Höhe der Förderung**

- 2.1. Die Höhe des Zuschusses beträgt im Regelfall bis zu 25 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 20.000 EUR.
- 2.2. Im Einzelfall können bei Vorhaben, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, höhere Zuschüsse gewährt werden.

## **3. Fördervoraussetzungen**

- 3.1. Gefördert werden insbesondere die aufwendige Erneuerung und Sanierung von Fassaden, Außenwänden, Sprossenfenstern und Dächern von Gebäuden an Straßenfronten und soweit sie von allgemein zugänglichen Innenhöfen aus sichtbar sind.
- 3.2. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt unter der Auflage, dass die Empfänger der Stadt Gifhorn ein Mitspracherecht bei der Ausführung der Maßnahmen einräumen. Die Stadt Gifhorn ist berechtigt, andere Fachbehörden zu beteiligen. Die Stadt Gifhorn behält sich vor, die Bewilligung der Zuschüsse im Einzelfall von weiteren Auflagen abhängig zu machen.
- 3.3. Die Empfänger von Zuschüssen haben sich zu verpflichten, wesentliche Veränderungen an den mit Stadtmitteln geförderten Baudenkmalen innerhalb der folgenden 10 Jahre nur im Einvernehmen mit der Stadt Gifhorn vorzunehmen. Für den Fall, dass hiergegen verstoßen wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 4.1. Anträge sind bei der Stadt Gifhorn vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) gegebenenfalls die erforderliche denkmalpflegerische Genehmigung bzw. Baugenehmigung

- b) sollte keine Genehmigung erforderlich sein, eine Beschreibung mit beurteilungsfähigen Unterlagen (Pläne, Fotos), aus denen der Umfang der zu fördernden Maßnahmen ersichtlich ist
  - c) in der Regel mindestens 2 Kostenvoranschläge von Fachfirmen, alternativ eine Kostenschätzung nach DIN 276
  - d) eine Erklärung des Antragstellenden, durch die die Bedingungen dieser Richtlinie anerkannt werden.
- 4.2. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn nach Anhörung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauordnung, Umwelt und Verkehr.
- 4.3. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein vorzeitiger Baubeginn möglich.
- 4.4. Die Durchführung der Maßnahmen darf vom Entwurf nicht abweichen.
- 4.5. Die Auszahlung des Zuschusses wird nach Fertigstellung und Besichtigung der geförderten Maßnahme einschließlich der Nachweisführung (Rechnung und Aufmaß) über die entstandenen Kosten vorgenommen.
- 4.6. Der Zuschuss verfällt, wenn die Rechnung nicht spätestens 1 Jahr nach Bewilligung bei der Stadt Gifhorn vorgelegt wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag diese Frist um 1 Jahr verlängert werden.

Gifhorn, *den 2. Juni 2016*  
Stadt Gifhorn

Siegel

  
Matthias Nerlich  
Bürgermeister